



Amtlicher Teil der Gemeinde Jüchen



Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
50667 Köln, den 16.02.2016
Dezernat 33
Zeughausstr. 2-10
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-
Tel.: 0221/147-2033
Fax: 0221/147-4181

Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen, Aktenzeichen: 33.1 - 5 15 06 -
Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Einladung

Durch Beschluss der Bezirksregierung Köln vom 03.11.2015 wurde die Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist bestandskräftig.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wanlo-Kaulhausen.

In dem Flurbereinigungsverfahren Wanlo-Kaulhausen wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ein Termin anberaumt auf

Donnerstag, den 07. April 2016 um 16.00 Uhr
im Gemeindehaus Wickrathberg
der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg
Am Pastorat, 41189 Mönchengladbach

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Teilnehmer und damit wahlberechtigt sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln haben sich die anwesenden Teilnehmer als solche auszuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jeder anwesende Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur ein Stimmrecht, gleich wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Entsprechende Vollmachtsformulare können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.1, 50606 Köln, unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch Personen, die nicht stimmberechtigt sind, an der Veranstaltung teilnehmen und gewählt werden können. Hierzu gehören u.a. Pächter, die im Flurbereinigungsgebiet keinen eigenen Grundbesitz haben.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Bezirksregierung Köln Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u. a. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Im Auftrag
gez.
Frings-Schäfer

(Regierungsdirektorin)

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

veröffentlicht.

Gemeinde Jüchen
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Jüchen

Satzung der Gemeinde Jüchen vom 11.03.2016 über eine Veränderungssperre im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 068 „Odenkirchener Straße / Ecke Kelzenberger Straße“ im Ortsteil Jüchen

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Jüchen am 10.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Jüchen hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 068 „Odenkirchener Straße / Ecke Kelzenberger Straße“ im Ortsteil Jüchen beschlossen.
Zur Sicherung der Planung wird für den im § 2 dieser Satzung bezeichneten räumlichen Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 068 „Odenkirchener Straße / Ecke Kelzenberger Straße“ im Ortsteil Jüchen entsprechend der Übersichtskarte, die als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Betroffen ist der Bereich der nördlichen bzw. nordöstlichen Odenkirchener Straße (Bundesstraße 59) von der Einmündung der Weyerstraße bis zum Fußweg zur Meisingstraße, sowie für den Bereich der Kelzenberger Straße von der Einmündung Odenkirchener Straße bis zur Einmündung Fallerstraße

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;



Amtlicher Teil der Gemeinde Jüchen

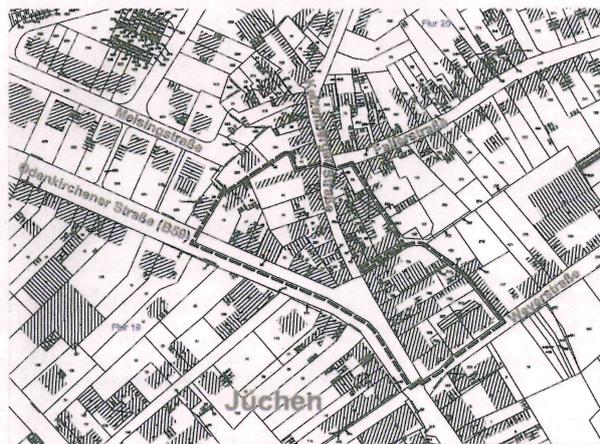


2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung von dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Anlage - Übersichtsplan:



----- = räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 068 sowie der Veränderungssperre

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Satzungsbeschluss wurde durch den Rat der Gemeinde Jüchen in seiner Sitzung am 10.03.2016 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 2023), geändert durch Verordnung vom 05.08.2009 (GV.NRW S. 442, berichtigt S. 481), dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Jüchen vom 10.03.2016 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre der Gemeinde Jüchen für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 068 „Odenkirchener Straße / Ecke Kelzenberger Straße“ im Ortsteil Jüchen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der Begründung wird ab sofort bei der Gemeinde Jüchen, Amt für Stadtentwicklung, Am Rathaus 5, Zimmer 117, 41363 Jüchen, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Über den Inhalt der Satzung über die Veränderungssperre und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung der in § 214 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jüchen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jüchen, den 14. März 2016

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens